

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Amtsblatt der Stadt Hilchenbach

Ausgabe 11 ■ 21. Dezember 2023



Dieter Sobotka vom Heimatverein Grund, Michael Stötzel von der Bürgerstiftung Hilchenbach sowie Rolf Golze und Markus Kraft vom Altenberg und Stahlberg e.V. nahmen ihren Heimatpreis für die eingereichten Projekte stellvertretend entgegen. Bürgermeister Kyrillos Kaioglidis gratulierte bei der Pokalübergabe herzlich (v.l.).

Nächster Erscheinungstermin: 25. Januar 2024

Redaktionsschluss: 11. Januar 2024

Herausgeber:

Der Bürgermeister ▪ Stadt Hilchenbach ▪ Markt 13 ▪ 57271 Hilchenbach

Zuständigkeit:

Alina von Germeten ▪ 02733/288-218 ▪ referat@hilchenbach.net

Titelbild:

Stadt Hilchenbach

Druckauflage:

1.200 Exemplare

- Kostenlose Abholung bei: Sparkasse sowie Volksbank und deren Filialen, Holtrode, Aral-Tankstelle, Wohnungsbaugenossenschaft Hilchenbach, Hallenbad Dahlbruch, Bahnhof Hilchenbach, „Der kleine Konsum“ in Müsen und Haus Abendfrieden
- PDF-Datei im Internet unter www.hilchenbach.de
- Bezug im Abonnement vom Herausgeber (Telefon 02733/288-0) gegen Kostenerstattung in Höhe von derzeit 7,00 Euro pro Jahr innerhalb Hilchenbachs und 18,00 Euro pro Jahr außerhalb.

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I: Amtsblatt – Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilchenbach

191	1. Satzung vom 11. Dezember 2023 zur Änderung der Satzung der Stadt Hilchenbach über Benutzungsgebühren für die Abwasseranlagen der Stadt Hilchenbach über die Abwälzung von Abwasserabgaben und über den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (Abwassergebühren- und -abgabensatzung) vom 14. September 2022
192	1. Satzung vom 11. Dezember 2023 zur Änderung der Satzung über die Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung) der Stadt Hilchenbach vom 14. September 2022
193	2. Satzung vom 20. Dezember 2023 zur Änderung der Satzung der Stadt Hilchenbach über Benutzungsgebühren für die Abwasseranlagen der Stadt Hilchenbach über die Abwälzung von Abwasserabgaben und über den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (Abwassergebühren- und -abgabensatzung) vom 14. September 2022

194	27. Satzung vom 20. Dezember 2023 zur Änderung der Satzung über die Wassergebühren (Wassergebührensatzung) der Stadt Hilchenbach vom 27. Dezember 1971
-----	--

Teil II: Regelmäßige Angebote ■ Nachrichten ■ Veranstaltungen

195	Grußwort des Bürgermeisters zum Jahresende
196	Hilchenbach vergibt Heimatpreis
197	Veranstaltungskalender

Teil I: Amtsblatt – Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilchenbach

191 1. Satzung vom 11. Dezember 2023 zur Änderung der Satzung der Stadt Hilchenbach über Benutzungsgebühren für die Abwasseranlagen der Stadt Hilchenbach über die Abwälzung von Abwasserabgaben und über den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (Abwassergebühren- und -abgabensatzung) vom 14. September 2022

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW Seite 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW Seite 712/SGV NRW 610) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 53, 54, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW Seite 926/SGV NRW 77) in der zurzeit gültigen Fassung, der Vorschriften des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) vom 18. Januar 2005 (BGBl. I Seite 114) in der derzeit gültigen Fassung sowie der Vorschriften des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) vom 8. Juli 2016

(GV. NRW. Seite 559) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hilchenbach in seiner Sitzung am 22. November 2023 die folgende Änderung der Satzung beschlossen:

I.

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Aufwands- und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses an die öffentlichen Abwasseranlagen gemäß § 10 der Satzung der Stadt Hilchenbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen – Abwassersatzung – vom 4. Juni 1991 und § 10 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) NRW sind der Stadt vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin zu ersetzen.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.
- (3) Grundstücksanschluss ist die Anschlussleitung vom öffentlichen Abwasserkanal bis zur Grundstücksgrenze des anzuschließenden Grundstückes.

(4) Der Aufwand für die Herstellung und Erneuerung einer Anschlussleitung wird nach Einheitssätzen berechnet. Dieser Einheitssatz ist aus den in den Basisjahren 2019 bis 2022 angefallenen Material-, Arbeits- und Gemeinkosten ermittelt und kann, sofern nicht auf dieser Basis eine Neuermittlung vorgenommen wird, entsprechend der jeweils gültigen Inflationsrate angepasst werden. Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten als in der Mitte verlaufend. Der Einheitssatz beträgt bei Inkrafttreten der Satzung je laufendem Meter Anschlussleitung für die Herstellung und Erneuerung 800,00 Euro.

Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

(5) Der Aufwand für die Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Anschlussleitungen sind in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.

(6) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(7) Ersatzpflichtige/r ist der-/diejenige, der/die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer/in des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers/der Eigentümerin der/die Erbbauberechtigte.

Mehrere Grundstückseigentümer/innen beziehungsweise Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner/innen.

Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer/innen beziehungsweise die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner/innen.

Die Vorschrift des § 10 Absatz 5 der Satzung der Stadt Hilchenbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen – Abwassersatzung – bleibt unberührt.

(8) Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

Als § 16 ist zu ergänzen:

§ 16

Die Satzung ist in einem Intervall von fünf Jahren zu prüfen.

II.

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung mache ich hiermit öffentlich bekannt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilchenbach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilchenbach, 2. Januar 2024

Kaioglidis

Bürgermeister

192 1. Satzung vom 11. Dezember 2023 zur Änderung der Satzung über die Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung) der Stadt Hilchenbach vom 14. September 2022

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW 1994 Seite 666/SGV NRW 2023), der §§ 50 folgende (ff) des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. 2009, Seite 2585), der §§ 38 folgende (ff) des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV.NRW 1995, Seite 926), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung sowie der Vorschriften der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV) vom 10. März 2016 (BGBl 2016, Seite 459) und den Vorschriften der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. Seiten 750, 1067), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilchenbach in seiner Sitzung am 22. November 2023 folgende Änderung der Satzung über die Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung) der Stadt Hilchenbach beschlossen:

I.

§ 15 erhält folgende Fassung:

§ 15

Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss gehört zu den Betriebsanlagen der Stadt und steht vorbehaltlich abweichender Regelung in der deren Eigentum.
- (2) Die Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Stadt beziehungsweise von einem von ihr beauftragten Unternehmen hergestellt, erneuert, geändert, abgetrennt, beseitigt und unterhalten. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (3) Der erstmalige Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung oder Beseitigung des Hausanschlusses ist von dem/der Grundstückseigentümer/in unter Benutzung eines bei der Stadt erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück gesondert zu beantragen. Tiefbauarbeiten (Bodenaushub) auf dem anzuschließenden beziehungsweise angeschlossenen Grundstück werden von dem/der Grundstückseigentümer/in (Antragsteller/in) oder von einem von ihm/ihr beauftragten Unternehmen vorgenommen. Die Tiefbauarbeiten im öffentlichen Raum verbleiben bei der Stadt. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen,
 - a) Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin (Übergabestelle),
 - b) der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
 - c) eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
 - d) Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage,
 - e) eine Erklärung des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung beziehungsweise deren Änderung einschließlich etwaiger Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum und der Stra-

soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

ßenoberfläche zu übernehmen und der Stadt den entsprechenden Betrag zu erstatten,

f) Im Falle des § 4 Absatz 2 und Absatz 3 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

(4) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung bestimmt die Stadt nach Anhörung des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin und unter Wahrung seiner/ihrer berechtigten Interessen. Soll der Hausanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin nachträglich geändert werden, so kann die Stadt verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(5) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere eine Undichtigkeit von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(6) Das Überbauen von vorhandenen Hausanschlüssen ist nicht zulässig.

(7) Die Stadt oder der/die Beauftragte der Stadt prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Stimmt die Stadt nicht zu, setzt sie dem Bauherrn/der Bauherrin unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den/die Grundstückseigentümer/in, den Bauherrn/die Bauherrin, den/die ausführende/n Unternehmer/in und den/die Planfertiger/in nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen, denn die Zustimmung dient allein dem Schutz der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung.

(8) Die Trinkwasserleitung darf nicht als Erder, Schutzleiter oder Erdungsleiter für die elektrische Hausinstallation genutzt werden.

§ 16 erhält folgende Fassung:

§ 16

Aufwands- und Kostenersatz für Hausanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung eines Hausanschlusses an die städtische Wasserversorgungsleitung ist der Stadt von der Grundstückseigentümerin/von dem Grundstückseigentümer zu ersetzen, soweit diese Maßnahmen in ihrem/seinem Sonderinteresse liegen.

(2) Die Kosten für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung werden nach Einheitssätzen berechnet.

Der Ermittlung zugrunde liegen alle im Basisjahr 2019 bis 2022 durchgeführten Maßnahmen und die hieraus ermittelten durchschnittlichen Aufwendungen und Kosten eines Hausanschlusses der jeweiligen Maßnahmen für Material, Personaleinsatz und Gemeinkosten. Sie können entsprechend der jeweils geltenden Inflationsrate angepasst werden, sofern keine Neuermittlung auf der vorgenannten Basis vorgenommen wird.

(3) Der Aufwands- und Kostenersatz nach Absatz 2 erfolgt mit der Maßgabe, dass Wasserversorgungsleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend gelten.

(4) Die nach Maßgabe des Absatzes 2 ermittelten Einheitssätze betragen je laufendem Meter der Hausanschlussleitung ab dem 1. Januar 2024

1. Für Herstellung und Veränderung von Hausanschlüssen
a) Grundpreis: 2.000,00 Euro
b) Preis je laufendem Meter: 70,00 Euro

2. Für Beseitigung
Grundpreis: 1.300,00 Euro

Zu dem Aufwandsersatz wird die gesetzliche Mehrwertsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz 2005 vom 21. Februar 2005 (BGBl. I Seite 386) in seiner jeweils gültigen Fassung hinzugerechnet.

Als § 34 ist zu ergänzen:

§ 34

Die Satzung ist in einem Intervall von fünf Jahren zu prüfen.

II.

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung
Vorstehende Satzung mache ich hiermit öffentlich bekannt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilchenbach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilchenbach, 11. Dezember 2023

Kaioglidis
Bürgermeister

193 2. Satzung vom 20. Dezember 2023 zur Änderung der Satzung der Stadt Hilchenbach über Benutzungsgebühren für die Abwasseranlagen der Stadt Hilchenbach über die Abwälzung von Abwasserabgaben und über den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (Abwassergebühren- und -abgabensatzung) vom 14. September 2022

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW Seite 712/SGV NRW 610) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 53, 54, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW Seite 926/SGV NRW 77) in der zurzeit gültigen Fassung, der Vorschriften des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) vom 18. Januar 2005 (BGBl. I Seite 114) in der derzeit gültigen Fassung sowie der Vorschriften des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) vom 8. Juni 2016 (GV NRW Seite 559) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hilchenbach in seiner Sitzung am

13. Dezember 2023 die folgende Änderung der Satzung beschlossen:

I.

§ 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

§ 6

Höhe der Benutzungsgebühr

(2) Der Gebührenansatz je Kubikmeter Schmutzwasser beträgt 2,70 Euro und wird zwecks Ermittlung der Gebühren mit der maßgeblichen Schmutzwassermenge (Kubikmeter) vervielfacht.

II.

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilchenbach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilchenbach, 20. Dezember 2023

Kaioglidis
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung
Vorstehende Satzung mache ich hiermit öffentlich bekannt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

194 27. Satzung vom 20. Dezember 2023 zur Änderung der Satzung über die Wassergebühren (Wassergebührensatzung) der Stadt Hilchenbach vom 27. Dezember 1971

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, Seite 712) in der zurzeit gültigen Fassung, des § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009 Seite 2585) in der zurzeit gültigen Fassung

sowie der §§ 38, 39 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, Seite 926) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hilchenbach in seiner Sitzung am 13. Dezember 2023 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

I.

§ 3 Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

§ 3

Gebührenmaßstab und
Gebührenhöhe

(3) Die Verbrauchsgebühr beträgt 2,50 Euro je Kubikmeter Wasser. Die Nettogebühr erhöht sich um die darauf entfallende Mehrwertsteuer. Die Höhe der Mehrwertsteuer beträgt zurzeit 7 Prozent und ergibt sich aus dem Umsatzsteuergesetz 2005 vom 21. Februar 2005 in der derzeit gültigen Fassung (BGBl I 2005, Seite 386).

(4) Die Grundgebühr (Zählergebühr) richtet sich nach der Größe eines im Anschluss installierten Wasserzählers und beträgt monatlich je Zähler in der Größe von:

Bezeichnung nach MID	Gebühr
Q ₃ 2,5	8,50 Euro
Q ₃ 4	8,50 Euro
Q ₃ 11	11,00 Euro
Q ₃ 16	30,00 Euro
Q ₃ 25	65,00 Euro
Q ₃ 63	100,00 Euro

Q₃ 100 150,00 Euro
Bei den Verbundzählern werden die beiden Beträge der Grundgebühr zusammengezählt. Die Nettogebühr erhöht sich um die darauf entfallende Mehrwertsteuer. Die Höhe der Mehrwertsteuer beträgt zurzeit 7 Prozent und ergibt sich aus dem Umsatzsteuergesetz 2005 vom 21. Februar 2005 in der derzeit gültigen Fassung (BGBl I 2005, Seite 386).

II.

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung
Vorstehende Satzung mache ich hiermit öffentlich bekannt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilchenbach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilchenbach, 20. Dezember 2023

Kaioglidis
Bürgermeister

Teil II: Regelmäßige Angebote ■ Nachrichten ■ Veranstaltungen

195 Grußwort des Bürgermeisters
zum Jahresende

Sehr geehrte
Mitbürgerinnen und Mitbürger,
liebe Hilchenbacherinnen und
Hilchenbacher,

wir leben in aufregenden Zeiten. Das zeigt der Blick in die Welt im Großen, aber auch der Blick in unsere Stadt im Kleinen. Die letzten Monate dieses Jahres haben Sie und uns auf neue Art und Weise gefordert. Der Cyber-Angriff auf die Südwestfalen IT hat etliche Kommunen lahmgelegt. Auch die Stadt Hilchenbach. Glücklicherweise haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Wege gefunden, um alle zurzeit möglichen Dienstleistungen anbieten zu können. Dennoch erfordert die aktuelle Lage

viel Geduld von uns allen. In diesem Zuge möchte ich mich herzlich bei Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger, für Ihr Verständnis bedanken.

Sich auf neue Umstände einstellen, flexibel sein und sich für neue Wege öffnen – das können wir, wenn wir ein gemeinsames Ziel haben. Wir, das sind die Stadtverwaltung, die Kommunalpolitik und natürlich die Hilchenbacherinnen und Hilchenbacher. Unser Anliegen: Wir möchten unsere Stadt lebenswert gestalten. Darauf arbeiten wir Jahr für Jahr aufs Neue hin. Umso schöner, dass wir 2023 einige Etappenziele erreicht und so manche Ziellinie überschritten haben.

In der Stadtmitte wurde der erste Teil des „Grünen Nordens“ fertiggestellt. Es macht mich sehr froh, dass die Umgestaltung des historischen Marktplatzes so gut ankommt. Ab dem ersten Tag, an dem das Wasserspiel in Betrieb genommen wurde, haben sich Kinder und Erwachsene daran erfreut. 2024 geht es weiter mit dem zweiten Bauabschnitt.

Wir haben den Dorfplatz in Vormwald eröffnet. Ich finde, die Investition und die Arbeiten haben sich wirklich gelohnt. Auch in Oechelhausen planen wir einen Treffpunkt für die Bewohnerinnen und Bewohner. Los geht es im kommenden Jahr.

Mit dem Beginn des Glasfaserausbaus sind wir einen wichtigen Schritt in

Richtung Zukunft gegangen. Alle Hilchenbacher Stadtteile erhalten eine leistungsstarke Infrastruktur. Sogar bei den kleinen Dörfern Oechelhausen und Ruckersfeld befinden wir uns auf einem guten Weg: Vor Kurzem haben wir einen vorläufigen Bewilligungsbescheid im Förderprogramm „Graue Flecken“ erhalten.

Trotz aller Digitalisierung findet das Leben natürlich auch weiterhin im Miteinander vor der Tür statt. Dafür schaffen wir Treffpunkte. Ein bemerkenswertes Projekt steht kurz vor der Fertigstellung: Mit dem Kulturellen Marktplatz in Dahlbruch haben wir uns auf sehr spannende Pfade begeben.

Ein Gebäude, das Sport, Kultur, Vereinsleben und Gastronomie vereint. Ein Umfeld, in dem sich Kinder, Jugendliche, Erwachsene sowie Seniorinnen und Senioren wohlfühlen. Ein Ort, an dem sich die Besucherinnen und Besucher einen ganzen Tag lang aufhalten können. Das ist ein einzigartiges Konzept in der Region und über deren Grenzen hinaus.

Dass Menschen jeden Alters Anschluss finden, wünsche ich mir für die gesamte Stadt. So versuchen wir, verschiedene Gelegenheiten für Gemeinschaft anzubieten.

Über das Jahr verteilt stellen wir ein vielfältiges Programm an Märkten, Kulturangeboten und Konzerten auf die Beine.

Für Kinder möchten wir an möglichst vielen Stellen Spielmöglichkeiten schaffen. So wurde der neueste Spielplatz im Sommer in Lützel eröffnet.

Ein tolles Projekt für die Älteren unter uns ist im Sommer an den Start gegangen. Unter dem Motto „Radeln ohne Alter“ fahren ehrenamtliche Helferinnen und Helfer Seniorinnen und Senioren in einer Rikscha durch Hilchenbach.

Mit solchen Angeboten möchten wir dazu beitragen, dass Menschen gerne hier leben. Ohne die entsprechende Finanzierung ist das bekanntermaßen jedoch nicht möglich. Deshalb sind wir immer auf der Suche nach passenden Förderprogrammen.

Unter anderem haben wir uns mit der Gemeinde Kirchhundem und der Stadt Lennestadt als LEADER-Region zusammengesetzt. Gemeinsam mit Bürgerinnen und Bürgern können in diesem Rahmen Projekte entwickelt werden, um die Attraktivität in den Kommunen zu steigern.

Außerdem können wir mithilfe von Landesmitteln ein neues Feuerwehrgerätehaus in Grund bauen. Im Juni haben wir den ersten Spaten in die Erde gesetzt. Für die Sicherheit der Stadt und der Einwohnerinnen und Einwohner ist es von größter Wichtigkeit, unsere ehrenamtliche Feuerwehr so gut wie möglich auszurüsten, damit sie im Ernstfall handlungsfähig ist. An dieser

Stelle möchte ich den Frauen und Männern für ihren Einsatz von Herzen danken.

Gleiches gilt für all die anderen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer, die sich im kulturellen Bereich, im Sozialen, im Naturschutz oder wo auch immer engagieren. Menschen, die sich für andere einsetzen, bauen Brücken. Sie stärken unsere Gesellschaft. Das ist gerade in Zeiten wichtig, in denen uns die Geschehnisse auf der Welt oft ratlos zurücklassen.

Blicken wir auf die Ukraine und Russland, auf Israel und die Hamas. Frieden ist keine Selbstverständlichkeit. Wir dürfen deshalb aber nicht ohnmächtig werden. Im Gegenteil. Wir müssen uns weiterhin für ein friedliches Miteinander einsetzen. Das beginnt schon im eigenen Zuhause, bei Freunden, auf der Arbeit.

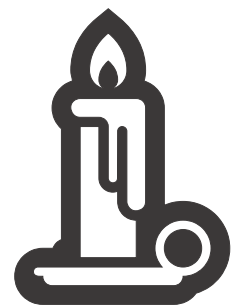
Nun steht Weihnachten bevor. Das Fest der Liebe, des Lichts, der Hoffnung. Ich hoffe, dass wir in der Hektik des Alltags die Zeit finden, uns darauf zu besinnen. Und zu erkennen, wie gut wir es haben – trotz allem.

Wir dürfen einkaufen gehen, ohne Angst vor einem Angriff zu haben. Wir dürfen unsere Meinung frei äußern. Wir dürfen Freunde treffen, ganz unabhängig ihrer Hautfarbe, Kultur und Religion. Wir dürfen unsere Kinder in die Arme schließen und abends ins Bett bringen. Wir dürfen Heiligabend im Kreise unserer Familie feiern.

Wenn ich darüber nachdenke, spüre ich tiefe Dankbarkeit. Und den Wunsch, ja, den festen Willen, das friedliche Miteinander in unserer Stadt zu bewahren. Lassen Sie uns dieses Ziel gemeinsam im Auge behalten. Heute, morgen, immer.

Fröhliche und gesegnete Weihnachten wünscht und einen guten Start ins Jahr 2024

Ihr
Kyrillos Kaioglidis
Bürgermeister



Sie könnten nicht unterschiedlicher sein und haben doch viel gemeinsam: die drei Preisträger des diesjährigen Heimatpreises. Sie alle engagieren sich in besonderem Maße für ihren Wohnort Hilchenbach und wurden deshalb mit dem entsprechenden Preis ausgezeichnet. Bürgermeister Kyrillos Kaioglidis und Michael Stötzel als Vorsitzender des Infrastrukturausschusses verliehen kürzlich im Ratssaal die Pokale.

Auf den dritten Platz schaffte es der Heimatverein Grund mit seinem Projekt „Backhaus“. In Eigenregie erbauten die Mitglieder des Heimatvereins in der Dorfmitte einen Backes. Zuvor hatten sie sich verschiedene Bausätze angeschaut und in anderen Dörfern nach geeigneten Rezepten erkundigt. Dieter Sobotka aus Grund nahm den – mit 1.000 Euro dotierten Preis – dankend entgegen. Er verriet: „Der Backes wird jetzt schon sehr gut angenommen und macht unsere Dorfmitte noch attraktiver.“ Künftig sollen dort regelmäßig Backtage durchgeführt und auch das dörfliche Zusammenleben soll noch mehr gestärkt werden.

Mit dem Lebensmittel-Fairteiler und dem Gedanken, Lebensmittel zu retten,

sicherte sich die Bürgerstiftung Hilchenbach den zweiten Platz und bekam dafür 1.500 Euro. Bei diesem Projekt handelt es sich um eine Kooperation

mit dem „offenen Garten Hilchenbach“ und der Initiative Foodsharing, bei der Lebensmittel kostenlos für die Bevölkerung abgegeben werden. Dafür stehen hinter dem Alibaba-Laden an der Bundesstraße B 508 Kühlschränke und Regale bereit, um die noch gut erhaltenen Waren an die Hilchenbacherinnen und Hilchenbacher zu verteilen. „Unabhängig von sozialem Status und Herkunft“, wie die Mitglieder der Bürgerstiftung dabei besonders betonen. „Der Aspekt der Nachhaltigkeit und die Möglichkeit des Kontakteknüpfens“ stünden dabei besonders im Vordergrund. Die noch sehr junge Stiftung habe „bereits einen guten Start hingelegt und soziale Projekte in verschiedenen Bereichen unterstützt“, wie Michael Stötzel als zweiter Vorsitzender erklärte. Er ergänzte: „Und wir haben noch einiges in den nächsten Jahren vor.“

Über ein Preisgeld in Höhe von 2.500 Euro freuten sich Rolf Golze und Markus Kraft vom Verein Altenberg und Stahlberg für die „Grube Neue Hoffnung“. Die aus dem 18. Jahrhundert stammende Grube am Hauptwanderweg zwischen Altenberg und Kindelsberg ist noch in einem sehr guten Zustand. Der Stolleneingang, das sogenannte Stollenmundloch, wurde in den 1960er Jahren jedoch bei unsachgemäßen Arbeiten zerstört. Statt diesen mit

einer modernen Stahlkonstruktionen wiederherzustellen, arbeiteten die Vereinsmitglieder in Eigenregie nach der alten Bauweise und gaben diese an die Jüngeren weiter. „Wir haben uns im Zeitrahmen jedoch sehr verschätzt“, gab Rolf Golze einen Einblick in die aufwändige Renovierung. Rund 720 ehrenamtliche Arbeitsstunden flossen in das Projekt, bei dem die Baumaterialien aus dem Hilchenbacher Stadtgebiet stammen. Bruchsteine des Hauses Hüttenhain in der Dammstraße, Ziegel der ehemaligen Filzfabrik Allenbach und Fundamente von den Umbauarbeiten am Historischen Marktplatz sind nun am neuen Stolleneingang sowie in der sieben Meter langen Gewölbemauerung zu finden.

Bei der Wahl der Baumaterialien schufen die Handwerker neben dem neuen, touristischen Anziehungspunkt damit auch einen Lebensraum für Amphibien und Fledermäuse. „Ein bemerkenswertes Projekt, das weit über das bereits vorhandene Museum hinaus geht. Der historische Bergbau ist damit öffentlich zugänglich“, fand auch Jurymitglied Kyrillos Kaioglidis die richtigen Worte für den ersten Preisträger.

Für das Engagement in der Heimat versuche die Kommunalpolitik immer Fördermöglichkeiten zu suchen, versicherte er und ergänzte: „Das Besondere am Heimatpreis ist, dass sich nicht nur Vereine, sondern beispielsweise auch eine Gruppe von Freunden

mit einem tollen Projekt bewerben kann.“

Der Heimatpreis wird vom Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des 2018 aufgelegten Programms „Heimat.Zukunft.Nordrhein-Westfalen“ gefördert und unterstützt Bürgerinnen und Bürger finanziell, die sich mit großem Interesse für ihre Heimat einsetzen.

21.12.2023, 20:00 Uhr, Kreuztal, Eichener Hamer Queenz of Piano: Winter Nights Gebrüder-Busch-Kreis, 02733/53350, info@gbk-kultur.de, www.gbk-kultur.de
27.12.2023, 17:30 Uhr, Treffpunkt: Parkplatz Giller Vollmondwanderung mit dem Ranger Ranger Ralf Schmidt, 0171/5871691, ralf.schmidt@wald-und-holz.nrw.de
28.12.2023, 12:30 Uhr (10 km) + 14:00 Uhr (5 km), Treffpunkt: Dorfmitte SGV Abteilung Müsen: Abschlusswanderung mit Einkehr Anmeldung: Ulrike Setzer-Britwum, wanderwart@sgv-muesen.de, 02733/6479
31.12.2023, 19:30 Uhr, Hilchenbach, Evangelische Kirche Barockkonzert zur Silvesternacht – mit Musikern der Philharmonie Südwestfalen Gebrüder-Busch-Kreis, 02733/53350, info@gbk-kultur.de, www.gbk-kultur.de
20.01.2024, 20:00 Uhr, Dahlbruch, Gebrüder-Busch-Theater, Bernhard-Weiss- Platz Yann Yuro – Offenbarung, mit dem Vizeweltmeister der Mentalmagie Gebrüder-Busch-Kreis, 02733/53350, info@gbk-kultur.de, www.gbk-kultur.de
21.01.2024, 17:00 Uhr, Allenbach, Stift Keppel, Aula, Stift-Keppel-Weg 37 „Une Soirée Francaise“ – mit Musikern der Philharmonie Südwestfalen Gebrüder-Busch-Kreis, 02733/53350, info@gbk-kultur.de, www.gbk-kultur.de

ÜBERSICHTSPLAN DER GOTTESDIENSTE AN HEILIGABEND UND WEIHNACHTEN/NEUJAHR:

Evangelische Kirche Hilchenbach

- 24.12.2023
15:00 Uhr: Familienchristvesper mit dem Singspiel „Endlich Weihnachten“
- ein tolles Kindermusical mit vielen Kindern und Band
17:00 Uhr: Christvesper mit dem Posaunenchor
23:00 Uhr: Christmette mit dem Kirchenchor
- 26.12.2023
10:00 Uhr: Kantaten-Gottesdienst mit Matinee (für das gesamte Stadtgebiet)
- 1.1.2024
17:00 Uhr: Gottesdienst für das gesamte Stadtgebiet

Evangelische Kirche Müsen

- 24.12.2023
15:00 Uhr: Kinderweihnacht im Bürgerhaus Müsen
17:00 Uhr: Christvesper
- 25.12.2023
10:00 Uhr: Gottesdienst (für das gesamte Stadtgebiet)

Evangelische Kirche Dahlbruch

- 24.12.2023
17:00 Uhr: Christvesper in der Katholischen St. Augustinus Pfarrkirche

Katholische Kirche St. Augustinus Dahlbruch

- 24.12.2023
21:00 Uhr: Christmette
- 26.12.2023
11:00 Uhr: Hochamt

Katholische Kirche St. Vitus Hilchenbach

- 24.12.2023
15:00 Uhr: Familien-Wort-Gottesdienst
17:00 Uhr: Christmette
- 26.12.2023
9:30 Uhr: Hochamt





Sonntag, 31. Dezember ▪ 19:30 Uhr ▪ Ev. Kirche Hilchenbach

Barockkonzert zur Silvesternach

Mit Musikern der Philharmonie Südwestfalen